

Prüfungsordnung
für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang
an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
(DSH)

vom 17. Juni 2021

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Befreiung von der Deutschen Sprachprüfung
- § 4 Zulassung, Prüfungstermine, Prüfungsentgelt
- § 5 Nachteilsausgleich
- § 6 Gliederung der Prüfung
- § 7 Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses
- § 8 Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission
- § 9 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 Wiederholung der Prüfung
- § 11 Prüfungszeugnis und Einsicht in die Prüfungsunterlagen

B. Besondere Prüfungsbestimmungen

- § 12 Schriftliche Prüfung
- § 13 Mündliche Prüfung

C. Schlussbestimmungen

- § 14 Sonstige Bestimmungen
- § 15 Inkrafttreten, Änderung, Übergangsbestimmungen

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. April 2021 (GVBl. S. 182) geändert worden ist, und der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) aufgrund des Beschlusses der HRK vom 08.06.2004 und der KMK vom 25.06.2004 i.d.F. der HRK vom 23.07.2020 und der KMK vom 28.11.2019, erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:

A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums an Hochschulen in der Bundesrepublik entsprechend den Regelungen im Hochschulrahmengesetz (HRG) und in den Hochschulgesetzen der Länder für die Aufnahme des Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweisen. Dieser Nachweis kann gem. § 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 7 der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen“ (RO-DT) durch die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) erfolgen.
- (2) Wenn die DSH mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestanden ist, gilt dies gem. § 3 Abs. 5 RO-DT als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen. Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung erforderlichen Niveau. Gemäß § 1 Abs. 3, 4 und 5 in Verbindung mit § 3 Abs. 7 RO-DT können auf Beschluss der Hochschule für bestimmte Studienzwecke auch geringere sprachliche Eingangsvoraussetzungen (DSH-1) festgelegt werden.

§ 2

Zweck der Prüfung

Durch die DSH wird die sprachliche Studierfähigkeit in den Fertigkeiten Hörverstehen, Leseverstehen, Schreiben und Sprechen nachgewiesen. Das Prüfungszeugnis weist das Gesamtergebnis aus mündlicher und schriftlicher Prüfung als DSH-3, DSH-2 oder DSH-1 (Eingangsstufe) mit Angabe der in den einzelnen Teilprüfungen erreichten Ergebnisse aus. Das Prüfungszeugnis dokumentiert die mit einzelnen Ergebnissen nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten.

§ 3

Befreiung von der Deutschen Sprachprüfung

- (1) Der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse gemäß § 1 Abs. 1 gilt ohne das Ablegen der DSH als erbracht für:
 - a) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die die zur Aufnahme eines Studiums erforderlichen Sprachkenntnisse im Rahmen eines Schulabschlusses nachweisen, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entspricht
 - b) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die den "Test Deutsch als Fremdsprache" (TestDaF) gemäß § 4 RO-DT mit einem für die beantragte Hochschulzulassung ausreichenden Ergebnis abgelegt haben. Ein in allen Teilprüfungen mindestens mit dem Ergebnis TDN 4 abgelegter TestDaF gilt als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen und ist damit äquivalent mit dem Niveau DSH-2.
 - c) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die den Prüfungsteil „Deutsch“ gemäß § 5 RO-DT im Rahmen der Feststellungsprüfung (FSP) an Studienkollegs bestanden haben
 - d) Inhaberinnen und Inhaber des „Deutschen Sprachdiploms der Kultusministerkonferenz-Zweite Stufe (DSD II)“. Eine Äquivalenz mit der DSH-2 besteht lediglich bei Erreichen des Niveaus C1 in allen vier Teilprüfungen (4xC1).
 - e) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die die DSH unter organisatorischer und inhaltlicher Verantwortung eines Studienkollegs oder eines Lehrgebietes Deutsch als Fremdsprache einer deutschen Hochschule an einer ausländischen Hochschule abgelegt haben
 - f) Inhaberinnen und Inhaber eines der folgenden Zeugnisse des Goethe-Instituts:
 - Goethe-Zertifikat C2
 - ZOP - Zentrale Oberstufenprüfung
 - KDS – Kleines Deutsches Sprachdiplom
 - GDS – Großes Deutsches Sprachdiplom
 - g) Inhaberinnen und Inhaber eines Zeugnisses über die bestandene Prüfung „telc Deutsch C1 Hochschule“
- (2) Von der Deutschen Sprachprüfung sind darüber hinaus freigestellt:
 - a) Studienbewerberinnen und Studienbewerber in Studiengängen, die nicht in deutscher Sprache abgehalten werden; für diese gelten besondere Bestimmungen, die in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung geregelt sind.
 - b) Studierende ausländischer Hochschulen, die im Rahmen eines Austauschprogramms kurzzeitig (i.d.R. 1-2 Semester) an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm studieren, ohne hier eine Abschlussprüfung anzustreben (befristete Immatrikulation).
 - c) Studierende in Austauschprogrammen mit Abschluss, bei denen die Befreiung von entsprechenden Sprachprüfungen bilateral festgelegt wurde

§ 4

Zulassung, Prüfungstermine, Prüfungsentgelt

- (1) Die Zulassung zur DSH regelt der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission. Die DSH-Prüfung findet an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm in der Regel dreimal pro Jahr statt. Die Prüfungstermine werden von der oder von dem Prüfungsvorsitzenden festgelegt und rechtzeitig bekannt gemacht.

- (2) Die Hochschulen können für verschiedene Studienzwecke differenzierte sprachliche Eingangsforderungen festlegen.
Die jeweils geltenden Regelungen sind auf den Informationsseiten für Internationale Studieninteressierte und Studierende der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm niedergelegt.
- (3) Für die Teilnahme an der DSH wird ein Prüfungsentgelt nach Maßgabe der "Gebührenordnung für die Teilnahme von Gaststudierenden an den speziellen weiterbildenden Studienangeboten des Instituts für Sprachen und Interkulturelle Kompetenz (Language Center)" in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

Das Prüfungsentgelt bemisst sich in seiner Höhe an einer vollständig abgelegten Prüfung aus schriftlichem und mündlichem Prüfungsteil.

Tritt eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer trotz Zulassung den mündlichen Prüfungsteil nicht an, so begründet dies keinen Anspruch auf Teilerstattung bereits entrichteter Gebühren infolge nicht in Anspruch genommener Leistungen.
- (4) Voraussetzung für die Zulassung zur DSH ist
- fristgerechte Anmeldung
 - und fristgerecht entrichtete Prüfungsgebühr
- (5) Eine Zulassung zur Prüfung ist nicht an eine Studienplatzzusage durch die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm geknüpft. Insbesondere ist die Zulassung zur Prüfung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm nicht an die Teilnahme an einem kostenpflichtigen Prüfungsvorbereitungskurs der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm gebunden.

§ 5

Nachteilsausgleich

- (1) Macht eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer bei der Anmeldung zur Prüfung glaubhaft, dass wegen länger dauernder oder ständiger körperlicher Behinderung die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form erfüllt werden können, wird gestattet, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form zu erbringen.
- (2) Entscheidungen gemäß Abs. 1 werden nur auf schriftlichen Antrag hin getroffen. Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. Es ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen.

§ 6

Gliederung der Prüfung

- (1) Die DSH besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung findet in der Regel vor der mündlichen Prüfung statt. Beide Prüfungsteile sind am gleichen Standort sowie innerhalb eines einzigen Prüfungszeitraums abzulegen.
- (2) Die schriftliche Prüfung gliedert sich gemäß § 12 in die Teilprüfungen:
1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (HV)
 2. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes (LV) und wissenschaftssprachlicher Strukturen (WS)
 3. Vorgabenorientierte Textproduktion (TP)

- (3) Die mündliche Prüfung ist obligatorischer Bestandteil der DSH. Von ihr kann nicht befreit werden.

Die mündliche Prüfung kann entfallen, wenn die schriftliche Prüfung gemäß § 7 Abs. 2 nicht bestanden ist. Eine Anerkennung von Vorleistungen für den schriftlichen Prüfungsteil ist nicht möglich.

§ 7

Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses

- (1) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Prüfung gemäß § 7 Abs. 2 als auch die mündliche Prüfung gemäß § 7 Abs. 5 bestanden ist.
- (2) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn von den in den Teilprüfungen HV, LV, WS, TP gemäß § 12 Abs. 1 gestellten Anforderungen insgesamt mindestens 57% erfüllt sind.
- (3) Bei der schriftlichen Prüfung gemäß § 12 werden die Teilprüfungen HV, LV, WS, TP im Verhältnis 2:2:1:2 gewichtet.
- (4) Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes sowie Wissenschaftssprachliche Strukturen bilden eine gemeinsame Teilprüfung.
- (5) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 57% der Anforderungen erfüllt sind.
- (6) Das Gesamtergebnis der Prüfung gemäß Abs. 1 wird festgestellt
 - als DSH-1, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 57 % der Anforderungen erfüllt wurden;
 - als DSH-2, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 67 % der Anforderungen erfüllt wurden;
 - als DSH-3, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 82 % der Anforderungen erfüllt wurden.

§ 8

Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission

- (1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der DSH ist eine für den Bereich Deutsch als Fremdsprache qualifizierte hauptamtliche Mitarbeiterin oder ein für den Bereich Deutsch als Fremdsprache qualifizierter hauptamtlicher Mitarbeiter der Hochschule als Prüfungsvorsitzende oder Prüfungsvorsitzender verantwortlich.
- (2) Der oder dem Prüfungsvorsitzenden obliegt die konkrete Ausgestaltung der Prüfungsaufgaben. In Vertretung kann diese von einem hauptamtlichen Mitglied der Prüfungskommission übernommen werden.
- (3) Die oder der Prüfungsvorsitzende beruft und koordiniert eine oder mehrere Prüfungskommissionen, deren Mitglieder für DaF qualifiziert sind. Mindestens die Hälfte der Prüfungskommission muss sich aus angestellten oder beamteten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Hochschule zusammensetzen. Der Prüfungskommission gehören mindestens zwei Mitglieder an.
- (4) An den mündlichen Prüfungen können zusätzlich auch Mitglieder der Hochschulen, z.B. Vertreterinnen oder Vertreter des Studienfachs bzw. des Fachbereichs/der Fakultät, in dem die Aufnahme des Studiums beabsichtigt ist, als Gäste teilnehmen.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer kann nach abgeschlossenem Anmeldeverfahren (§ 4 Absatz 4) ohne Angabe von Gründen von der Prüfung zurücktreten, ohne dass dies als erfolgloser Prüfungsversuch gewertet wird. Die Rücktrittsabsicht ist gegenüber dem Institut für Sprachen und Interkulturelle Kompetenz (Language Center) schriftlich zu erklären. Der Rücktritt muss vor Beginn der schriftlichen Prüfung erfolgen. Umfang und Höhe der Erstattung bereits entrichteter Gebühren regelt die "Gebührenordnung für die Teilnahme von Gaststudierenden an den speziellen weiterbildenden Studienangeboten des Instituts für Sprachen und Interkulturelle Kompetenz (Language Center)" in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Unangekündigtes Nichtantreten begründet keinen Anspruch auf Kostenersatz bereits entrichteter Gebühren.
- (3) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet,
 - a) wenn die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
 - b) wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
 - c) wenn die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer nach bestandenem schriftlichem Prüfungsteil trotz Zulassung den mündlichen Prüfungsteil nicht antritt. In diesem Fall gilt gemäß § 7 Absatz 1 die Gesamtprüfung als nicht bestanden.

Prüfungsabbruch ohne triftige Gründe sowie Nichtantreten zur mündlichen Prüfung nach Absatz 3 Buchst. a) und c) begründen in Ergänzung der Ausführungen unter § 4 Absatz 3 keinen Anspruch auf Teilerstattung bereits entrichteter Gebühren infolge nicht in Anspruch genommener Leistungen.

- (4) Die für einen Prüfungsabbruch geltend gemachten triftigen Gründe müssen der oder dem Prüfungsvorsitzenden unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das auf einer Untersuchung beruhen muss, die grundsätzlich am Tag der jeweiligen Prüfung erfolgt ist. Werden die Gründe für den Prüfungsabbruch anerkannt, so kann die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer die Prüfung wiederholen. Die Prüfung ist gemäß § 10 Absatz 2 als Ganzes zu wiederholen. Eine Wiederholung ist frühestens zu dem auf der Website des Instituts für Sprachen und Interkulturelle Kompetenz (Language Center) veröffentlichten regulär folgenden DSH-Prüfungstermin möglich. Umfang und Höhe der Erstattung bereits entrichteter Gebühren regelt die "Gebührenordnung für die Teilnahme von Gaststudierenden an den speziellen weiterbildenden Studienangeboten des Instituts für Sprachen und Interkulturelle Kompetenz (Language Center)" in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Versucht eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Als Täuschungsversuch gilt das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel am individuellen Prüfungsplatz in Ergänzung der Ausführungen unter § 12 Absatz 3. Als Täuschung gilt ebenso das Mitführen von elektronischen Medien mit Programmierereigenschaften und/oder Speicherkapazitäten und/oder Kamerafunktion (z.B. Laptop, Notebook, Mobiltelefon, Smartphone, elektronische Übersetzungsgeräte, Geräte mit Textspeicherfähigkeit) am individuellen Prüfungsplatz.
- (6) Eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Entscheidung, ob die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen wird, trifft die oder der Prüfungsvorsitzende.
- (7) Im Falle von Täuschung oder Ordnungsverstoß nach Abs. 5 und 6 wird die Prüfungsgebühr vollständig einbehalten.

- (8) Entscheidungen nach Abs. 5 und 6 sind der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 10

Wiederholung der Prüfung

- (1) Die DSH kann wiederholt werden.
- (2) Eine Wiederholung einzelner Prüfungsteile (schriftlich oder mündlich) oder Teilprüfungen (HV, LV, WS, TP) ist nicht möglich. Die Prüfung ist nur jeweils in ihrer Gesamtheit wiederholbar.
- (3) Eine Wiederholung ist frühestens zu dem auf der Website des Instituts für Sprachen und Interkulturelle Kompetenz (Language Center) veröffentlichten regulär folgenden DSH-Prüfungstermin möglich.

§ 11

Prüfungszeugnis und Einsicht in die Prüfungsunterlagen

- (1) Das Prüfungszeugnis weist das Prüfungsergebnis mit den erreichten Leistungen gemäß § 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 6 aus.
- (2) Über die DSH wird ein Zeugnis gemäß Anhang ausgestellt, das von der oder dem Prüfungsvorsitzenden und einem dafür benannten Mitglied der Prüfungskommission unterzeichnet wird. Titel, Vorname und Name der Unterzeichnenden sind auf dem Zeugnis in Druckschrift zu vermerken. Das Zeugnis enthält den Vermerk, dass die der Prüfung zugrundeliegende örtliche Prüfungsordnung den Bestimmungen der *Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen* entspricht und bei der HRK unter der Nummer 200-02/15 registriert ist.
- (3) Ist das Gesamtergebnis der Prüfung „nicht bestanden“, kann eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Prüfung mit dem Ergebnis „nicht bestanden“ ausgestellt werden.
- (4) Die Prüfungsunterlagen sind fünf Jahre lang aufzubewahren. Elektronische Archivierung ist zulässig.
- (5) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Bewertungen sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt. Ort und Zeit der Einsichtnahme werden von der Vorsitzenden bzw. von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission festgelegt.
- (6) Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmer können bei schriftlichen Prüfungen entsprechend § 15 Abs. 8 APO, § 19 Abs. 6 RaPO und gemäß den Vorgaben des BayVwVfG Einsicht in schriftliche Prüfungsarbeiten nehmen. Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmer haben nach Erhalt des Prüfungsbescheids die Möglichkeit, innerhalb eines Monats Widerspruch gem. §§ 68 ff. VwGO einzulegen bzw. Klage zu erheben.

B. Besondere Prüfungsbestimmungen

§ 12

Schriftliche Prüfung

- (1) Die schriftliche Prüfung umfasst die Teilprüfungen:
 1. **Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes**

(Bearbeitungszeit: 10 Minuten nach dem ersten Vortrag und 40 Minuten nach dem zweiten Vortrag. Die Vortragszeit selbst und eventuelle Vorentlastungen werden nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet.)

2. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen

(Bearbeitungszeit: 90 Minuten einschließlich Lesezeit)

3. Vorgabenorientierte Textproduktion

(Bearbeitungszeit: 70 Minuten)

- (2) Die Teilprüfungen müssen mindestens zwei verschiedenen Themenbereichen zugeordnet sein.
- (3) Für die Bearbeitung der Aufgaben sind einsprachige Wörterbücher zugelassen. Elektronische Medien mit Programmierereigenschaften und/oder Speicherkapazitäten und/oder Kamerafunktion (z.B. Laptop, Notebook, Mobiltelefon, Smartphone, elektronische Übersetzungsgeräte, Geräte mit Textspeicherfähigkeit) oder andere nicht benannte Hilfsmittel sind nicht zugelassen.

Die für die DSH zugelassenen Wörterbücher werden von der oder dem Prüfungsvorsitzenden festgelegt und rechtzeitig bekannt gemacht.

An- und Unterstreichungen, Verweisungen auf andere Stellen (in Zahlen, z.B. Seite) sowie die Anlage eines alphabetischen Registers in den zugelassenen Wörterbüchern sind erlaubt. Zusätzliche hand- oder maschinenschriftliche Eintragungen sind nicht zulässig.

Die Verwendung von zugelassenen Hilfsmitteln mit unzulässigen Eintragungen ist als Täuschung zu werten, und zwar auch dann, wenn die Eintragungen für die Prüfungsaufgabe keinen Vorteil bringen konnten

- (4) Die Bearbeitungszeit der gesamten schriftlichen Prüfung (inklusive Vortrag des Hörtextes) dauert höchstens vier Zeitstunden.
- (5) Für die einzelnen Teilprüfungen gelten folgende weitere Regelungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (HV)

Mit dieser Teilprüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, Vorlesungen und Vorträgen aus dem wissenschaftlichen Bereich mit Verständnis zu folgen, sinnvoll Notizen dazu anzufertigen und damit zu arbeiten.

a) Art und Umfang des Textes

Es soll ein Text zugrunde gelegt werden, welcher der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung trägt. Der Text setzt keine Fachkenntnisse voraus. Er soll je nach Redundanz im Umfang einem schriftlichen Text von nicht weniger als 5500 und nicht mehr als 7000 Zeichen (mit Leerzeichen) entsprechen.

b) Durchführung

Der Hörtext wird zweimal präsentiert. Dabei dürfen Notizen gemacht werden. Vor der Präsentation des Prüfungstextes können Hinweise über dessen thematischen Zusammenhang gegeben werden. Die Angabe von Namen, Daten und schwierigen Fachbegriffen und die Veranschaulichung durch visuelle Hilfsmittel sind zulässig. Die Art der Präsentation soll der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung tragen.

c) Aufgaben

Die Aufgaben sind abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Sie soll insbesondere das inhaltliche Verstehen und das Erkennen der Themenstruktur und der Textorganisation zum Gegenstand haben. Es können verschiedenartige und miteinander kombinierbare Aufgaben gestellt werden,

z. B.

- Beantwortung von Fragen

- Strukturskizze
- Resümee
- Darstellung des Gedankengangs

d) **Bewertung**

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben und nicht nach sprachlicher Richtigkeit und Form.

2. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen (LV und WS)

Mit dieser Teilprüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, einen schriftlich vorgelegten wissenschaftsorientierten Text zu verstehen und sich damit auseinanderzusetzen.

a) **Art und Umfang des Textes**

Es soll ein weitgehend authentischer, studienbezogener und wissenschaftsorientierter Text vorgelegt werden, der keine Fachkenntnisse voraussetzt. Dem Text können z.B. eine Grafik, ein Schaubild oder ein Diagramm beigelegt werden. Der Text soll einen Umfang von nicht weniger als 4500 und nicht mehr 6000 Zeichen (mit Leerzeichen) haben.

b) **Aufgaben Leseverstehen**

Die Aufgaben sind abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Das Textverstehen und die Fähigkeit zur Textverarbeitung können u.a. durch folgende Aufgabentypen überprüft werden:

- Beantwortung von Fragen
- Darstellung der Argumentationsstruktur des Textes
- Darstellung der Gliederung des Textes
- Erläuterung von Textstellen
- Formulierung von Überschriften
- Zusammenfassung

c) **Bewertung Leseverstehen**

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben und nicht nach sprachlicher Richtigkeit und Form.

d) **Aufgaben Wissenschaftssprachliche Strukturen**

Die Aufgaben im Bereich Wissenschaftssprachliche Strukturen beinhalten das Erkennen, Verstehen und Anwenden wissenschaftssprachlich relevanter Strukturen.

Diese Aufgaben sollen die Besonderheiten des zugrunde gelegten Textes zum Gegenstand haben (z.B. syntaktisch, morphologisch, lexikalisch, idiomatisch, textsortenbezogen) und können u.a. Ergänzungen, Fragen zum Verstehen komplexer Strukturen sowie verschiedene Arten von Umformungen (Paraphrasierung, Transformation) beinhalten.

e) **Bewertung Wissenschaftssprachliche Strukturen**

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach sprachlicher Richtigkeit.

3. Vorgabenorientierte Textproduktion (TP)

Mit dieser Teilprüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, sich selbständig und zusammenhängend zu einem studienbezogenen und wissenschaftsorientierten Thema schriftlich zu äußern und einen argumentativen Sachtext zu verfassen.

a) **Aufgabe**

Die Textproduktion hat einen Umfang von ca. 250 Wörtern. Durch die Aufgaben soll sprachliches Handeln wie z.B. Darstellen, Zusammenfassen, Vergleichen, Begründen, Bewerten, Stellung nehmen etc. elizitiert werden.

Als Vorgaben können nicht-lineare diskontinuierliche Texte wie z.B. Diagramme, Stichwortlisten, Tabellen, Grafiken dienen und/oder Zitate, Statements oder Kurztexte.

Die Textproduktion darf nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen. Durch die Aufgaben sollte ausgeschlossen werden, dass für den Text vorformulierte Passagen bzw. schematische Textbausteine verwendet werden können.

b) Bewertung

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach der sachlich-inhaltlichen Angemessenheit (Vollständigkeit, Themenentwicklung, Textaufbau, Kohärenz) und nach sprachlichen Aspekten (Korrektheit, Wortwahl, Syntax, Kohäsion). Dabei sind die sprachlichen Aspekte stärker zu berücksichtigen.

§ 13

Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung soll die Fähigkeit zeigen, studienrelevantes sprachliches Handeln (Erörtern, Bewerten, Exemplifizieren, Informieren, etc.) spontan, fließend und angemessen auszuführen und zu rezipieren sowie mit relevanten Interaktionsstrategien (Sprecherwechsel, Kooperieren, um Klärung bitten, etc.) umzugehen.

a) Durchführung

Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt maximal 20 Minuten, die Vorbereitungszeit auf den Kurzvortrag beträgt ebenfalls 20 Minuten.

Zur Vorbereitung auf den Kurzvortrag sind einsprachige Wörterbücher zugelassen. Elektronische/andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen.

Gruppenprüfungen sind nicht zulässig.

b) Aufgaben

Die mündliche Prüfung besteht aus einem Kurzvortrag möglichst darstellender Art von maximal 5 Minuten und einem Gespräch von maximal 15 Minuten. Grundlage der mündlichen Prüfung (Vorgabe) sollte ein kurzer, nicht zu komplexer und sprachlich nicht zu schwieriger Text und/oder eine/ein Grafik/Schaubild sein.

Durch die Aufgaben soll sprachliches Handeln wie Darstellen, Zusammenfassen, Vergleichen, Begründen, Bewerten, Stellung nehmen, etc. elizitiert werden.

c) Bewertung

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach der inhaltlichen Angemessenheit, Verständlichkeit und Selbständigkeit der Aussagen, dem Gesprächsverhalten, der sprachlichen Korrektheit und lexikalischen Differenziertheit, der Aussprache und Intonation.

C. Schlussbestimmungen

§ 14

Sonstige Bestimmungen

Für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang gelten die Vorschriften der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S.686), zuletzt geändert durch Verordnung vom 06. August 2010 (GVBl S. 688) sowie der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (APO) vom 23. Juli 2018 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2018 lfd. Nr. 10, www.th-nuernberg.de), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. November 2020 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2020 lfd. Nr. 30, www.th-nuernberg.de) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend, soweit dem nicht die Bestimmungen dieser Satzung und der Charakter der berufsbegleitenden Weiterbildung entgegenstehen.

§ 15

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Juli 2021 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 30. Juni 2021 tritt die Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Nürnberg (DSH) vom 02. August 2013 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2013 lfd. Nr. 27, www.th-nuernberg.de) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 18. Mai 2021 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 17. Juni 2021.

Nürnberg, 17. Juni 2021

Prof. Dr. Niels Oberbeck
Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2021, lfd. Nr. 17, www.th-nuernberg.de, veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 21. Juni 2021 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.

Mit der DSH-Prüfung wird die sprachliche Studierfähigkeit in einer schriftlichen Prüfung (mit Teilprüfungen im Hörverstehen, Leseverstehen und wissenschaftssprachliche Strukturen und Textproduktion) und einer mündlichen Prüfung (Mündlicher Ausdruck) nachgewiesen. Die schriftlichen Teilprüfungen werden in folgendem Verhältnis gewichtet: Hörverstehen, Leseverstehen, wissenschaftssprachliche Strukturen und Textproduktion: 2 : 2 : 1 : 2.

(1) Das Gesamtergebnis weist die sprachliche Studierfähigkeit auf drei Stufen aus:

Gesamtergebnis		Zulassung (gemäß Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen entsprechend Beschluss der HRK vom 08.06.2004 und der KMK vom 25.06.2004 i. d. F. der HRK vom 23.07.2020 und der KMK vom 28.11.2019, § 3, Abs. 5 bis 7)
DSH-3:	Besonders hohe schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 82 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung)	(Abs. 6) Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau.
DSH-2:	Differenzierte schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 67 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung)	(Abs. 5) Eine mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestandene DSH gilt als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen an allen Hochschulen.
DSH-1:	Grundlegende schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 57 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung)	(Abs. 7) Soweit eine Hochschule für bestimmte Studienzwecke von DSH-2 abweichende geringere sprachliche Anforderungen festgelegt hat, hat eine darauf beruhende Zulassung oder Einschreibung keine bindende Wirkung für eine Zulassung oder Einschreibung bei einem Wechsel des Studiengangs an derselben Hochschule oder für die Zulassung oder Einschreibung an anderen Hochschulen, falls dafür andere sprachliche Anforderungen festgelegt sind.

(2) Sprachliche Fähigkeiten in Teilbereichen

Teilbereich	Gesamtergebnis		
	DSH-3 Besonders hohe Fähigkeit, ...	DSH-2 Differenzierte Fähigkeit, ...	DSH-1 Grundlegende Fähigkeit, ...
Schriftlich			
Hörverstehen	in typischen Zusammenhängen des Studiums (Vorlesungen, Vorträge) der Darlegung von Sachverhalten und ihrer Erörterung mit Verständnis zu folgen, sowie darüber in schriftlicher Form zusammenhängende und strukturierte Aufzeichnungen (Notizen) zu fertigen (Darstellung, inhaltliche Gliederung und Zusammenfassung von Gedankengängen, ...).		
Leseverstehen	studienbezogene und wissenschaftsorientierte Texte zu verstehen und zu bearbeiten: Inhaltliche Erfassung dargestellter Sachverhalte, Erkennen von Gedankengang und Argumentationsstrukturen sowie deren Gliederung, Zusammenfassung.		
und			
wissenschaftssprachliche Strukturen	typische wissenschaftssprachliche Formen zu verstehen und selbst anzuwenden: Satzbau, wissenschaftliche Terminologie und Wortbildung, Wortschatz und Ausdrucksformen in unterschiedlichen Anwendungsbereichen, wie referierende Darstellung, argumentative Darlegung, ...		
Textproduktion	studien- und wissenschaftsorientierte Sachverhalte und Themen schriftlich zu behandeln: Beschreibung, Vergleich, Kommentierung, argumentative Bewertung ...		
Mündlich			
Mündliche Sprachfähigkeit	studien- und wissenschaftsorientierte Sachverhalte und Themen mündlich zu behandeln: - monologisch (erörtern, bewerten, exemplifizieren, informierend darstellen, ...); - in sprachlicher Interaktion: spontan, fließend und angemessen ausführen sowie sie zu rezipieren; relevante Interaktionsstrategien beherrschen (Sprecherwechsel, kooperieren, um Klärung bitten, ...).		